

S a t z u n g

der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

- Satzung vom 24.02.1976
- 1. Änderung vom 18.12.1984
(§ 2, Einfügung des § 2a, § 3 Abs. 1 Ziffer 1, § 3 Abs. 2)
- 2. Änderung vom 31.05.1989
(§ 1, Streichung des § 2a Abs. 3)
- 3. Änderung vom 30.08.2001
(§ 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, c und Abs. 2)
- 4. Änderung vom 25.04.2013
(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. und Abs. 2)
- 5. Änderung vom 13.03.2024
(§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lohne am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohne erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1.	den/die Stadtbrandmeister/-in	215,00 €
2.	den/die stellvertretende(n) Stadtbrandmeister/-in	115,00 €
3.	den/die Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	215,00 €
4.	den/die stellvertretende(n) Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	115,00 €
5.	die Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren Brockdorf u. Südlohne	140,00 €
6.	die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehr Brockdorf und Südlohne	80,00 €
7.	den/die Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
8.	die Gerätewarte und Gerätewartinnen der Ortsfeuerwehren Brockdorf und Südlohne	50,00 €
9.	den/die Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
10.	die/den Sicherheitsbeauftragte/-n der Ortsfeuerwehr Lohne	55,00 €
11.	den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
12.	die Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	55,00 €

(2) Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Eine Stellvertreter- oder Stellvertreterinnenfunktion gilt als weitere Funktion.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine oder ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.

(4) Nimmt der Vertreter oder die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er oder sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen oder die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an ihn als Vertreter oder sie als Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 a**Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls**

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes und bei Teilnahme an Lehrgängen den nachgewiesenen Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde ersetzt und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3**Fälligkeit und Anspruchszeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird vierteljährlich am 15. des mittleren Quartalsmonats gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 4**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache der Empfänger und Empfängerinnen.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 ff der Satzung über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Dezember 1972 außer Kraft.

Lohne, 24.02.1976

gez. (Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Becker)
Stadtdirektor